



Neue MwSt.-Regelung für Gutscheine ab 1.1.2019 – Nr. 1/2019

3. Januar 2018

Die italienische Regierung hat mit dem Gesetzesdekret Nr. 141/2018 eine Verordnung erlassen, mit welcher die EU Verordnung RL 2016/1065/EU hinsichtlich der Behandlung von Gutscheinen umgesetzt wird. Die neuen Regelungen betreffen Gutscheine die ab dem 1.1.2019 ausgestellt werden. Gutscheine die vor dem 1.1.2019 ausgestellt wurden behalten jedoch ihre Gültigkeit.

Definition Gutschein

Die neue Verordnung sieht folgende Definition für Gutscheine vor: Ein Gutschein ist ein Instrument bei dem die Verpflichtung besteht es als Gegenleistung oder Teil einer solchen für eine Lieferung von Gegenständen oder eine Erbringung von Dienstleistungen anzunehmen und bei dem die zu liefernden Gegenstände oder zu erbringenden Dienstleistungen oder die Identität der möglichen Lieferer oder Dienstleistungserbringer entweder auf dem Instrument selbst oder in damit zusammenhängenden Unterlagen, einschließlich der Bedingungen für die Nutzung dieses Instruments, angegeben sind. Sie können als Einzweck- und Mehrzweck Gutscheine ausgestellt werden.

Unterscheidung

Die neue Verordnung führt den Begriff „buono corrispettivo“, sowie die Unterscheidung zwischen Einzweck- und Mehrzweckgutscheinen ein. „Buono corrispettivo“ bezeichnet Gutscheine die zur Einlösung gegen Gegenstände oder Dienstleistungen verwendet werden können, also wie ein Entgelt zu betrachten sind. Die neu eingeführten Regelungen führen zu einer wesentlichen Änderung der steuerlichen Behandlung von Gutscheinen. Bisher zählte für die Umsatzerbringung der Zeitpunkt an welchem die Gutscheine eingelöst wurden.

Einzweck-Gutscheine

Als Einzweck-Gutscheine werden Gutscheine bezeichnet bei denen bereits bei der Ausstellung der Ort der Leistung oder der Lieferung, der Gegenstand bzw. die Leistung und die geschuldete MwSt. feststehen. Bei Einzweck-Gutscheinen stehen also bereits alle Daten der Lieferung oder der Leistung fest (Menge, Gegenstand, Ort). Einzweckgutscheine sind also **sofort bei ihrer Ausgabe steuerbar**.

Mehrzweckgutscheine

Mehrzweckgutscheine hingegen sind Gutscheine, für die bei der Ausgabe noch nicht der Leistungsort und die geschuldete MwSt. für die betreffenden Leistungen oder Gegenstände feststehen. Beispiel: Gutschein für einen Urlaub oder einen Hotelaufenthalt ohne Angabe des Hotels, nur mit Angabe des Betrages. Die Umsatzerbringung ergibt sich in diesem Fall erst mit der Einlösung des betreffenden Gutscheins. Jede vorherige Übertragung gilt nicht als steuerbar. Mehrzweckgutscheine sind also **erst bei ihrer Einlösung steuerbar**.